

Richtlinie der Marktgemeinde Brixlegg

Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2023

1. Förderungsziel

Mit dieser Förderung soll ein zusätzlicher Anreiz zur Nutzung der Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Brixlegg fördert die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Zuschusses, allerdings nur im nicht gewerblichen und nicht industriellen Bereich sowie ausschließlich im Gemeindegebiet von Brixlegg.
- (2) Gefördert werden Überschuss-Einspeiser wie auch Inselsysteme ohne Netzkoppelung.
- (3) Je Haushalt kann um eine Förderung angesucht werden.
- (4) Die Errichtung der genannten Anlage muss nach dem 01.01.2023 durchgeführt worden sein.

3. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist unter Vorlage von Kopien der Rechnungen und der schriftlichen Funktionsbestätigung (Abnahmebestätigung) eines befugten Fachunternehmens spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einzubringen.

4. Kontrolle durch die Marktgemeinde Brixlegg

Organen der Marktgemeinde Brixlegg steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

5. Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses von € 50,- je kWp - bis maximal 7 kWp, d.h. die Förderung ist mit € 350,- gedeckelt. Auch bei größeren Anlagen können damit die ersten 7 kWp gefördert werden.

Der Förderungsbeitrag wird über die Gemeindekasse ausbezahlt.

6. Förderwerber:in

Um Förderung können die Errichter:innen der unter Punkt 2 genannten Anlagen ansuchen. Ist die Errichter:in nicht Eigentümer:in des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung der Hauseigentümer:in erforderlich.

7. Kombinationsmöglichkeiten mit sonstigen Förderungen

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Brixlegg. Öffentliche Förderstellen für Photovoltaikanlagen sind das Land Tirol im Rahmen der Wohnbauförderungsrichtlinie und der Bund im Rahmen des OeMAG-Investitionszuschusses.

8. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Brixlegg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

9. Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Brixlegg behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn die Förderungswerber:in den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmung

- (1) Diese Richtlinie hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen.
- (2) Ist das für die Förderung von PV-Anlagen vorgesehene Budget ausgeschöpft, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung, ob nicht mehr berücksichtigte Förderansuchen aus dem aktuellen Jahr in das folgende Jahr übertragen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher

Angeschlagen am: 16.06.2023

Abzunehmen am: 03.07.2023

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Ing. Rudolf Puecher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.06.2023
SID 63D9937D7E3F464B28491B

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.brixlegg.tirol.gv.at/amtssignatur